

|  |   |                             |
|--|---|-----------------------------|
| <b>Landeshauptstadt<br/>Schwerin<br/>Feuerwehr</b> | <b>Technische Anschlussbedingungen für<br/>die Aufschaltung von<br/>Brandmeldeanlagen</b> | <b>Stand<br/>01.09.2020</b> |
|--|---|-----------------------------|

## **Inhalt**

### **Abschnitt 1 - Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Zuständigkeit

### **Abschnitt 2 - Verfahren**

- 2.1 Voraussetzung
- 2.2 Antrag
- 2.3 Inbetriebnahme

### **Abschnitt 3 - Ausführung von Brandmeldeanlagen**

- 3.1 Grundanforderung an BMA
- 3.2 Zugang zum Objekt
- 3.3 Feuerwehrschießung
- 3.4 Erstinformation
- 3.5 Brandmeldezentrale
- 3.6 Brandmelder
- 3.7 Einbruchmeldeanlagen
- 3.8 Betriebsart und Schutzzumfang der Überwachung

### **Abschnitt 4 - Betrieb von BMA**

- 4.1 Pflichten des Betreibers
- 4.2 Grundsatzregeln beim Betrieb von BMA
- 4.3 Revision

### **Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen**

- 5.1 Inkrafttreten

## **Anlagen**

- 1. Eingangsvoraussetzungen für die Zulassung als zertifizierter Errichter
- 2. Anforderungen an Übertragungseinrichtungen
- 3. Antragsformular für die Aufschaltung
- 4. Feuerwehrschießung

## **Abschnitt 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

### **a) Geltungsbereich**

Diese Anschlussbedingungen gelten für Brandmeldeanlagen (BMA), die auf dem Territorium der Landeshauptstadt Schwerin errichtet und betrieben werden. Sie schließen Planung, Änderungen und Erweiterungen dieser Anlagen ein. Bauordnungsrechtlich erforderliche Brandmeldeanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen auf der Grundlage der Normenreihe DIN EN 54, DIN VDE 0833 und DIN 14675 mit einer unmittelbaren Weiterleitung des Fernalarms an die Feuerwehr als behördlich benannte Alarm auslösende Stelle. Wenn aus privatrechtlichen Gründen die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage zur Leitstelle der Feuerwehr und die Nutzung der Anlagenperipherie durch die Feuerwehr erfolgen sollen, sind die Anforderungen dieser Anschlussbedingungen ebenso einzuhalten. Diese Technischen Anschlussbedingungen enthalten nur Anforderungen, welche die normativen Festsetzungen konkretisieren bzw. die Anwendung entsprechend den örtlichen Bedingungen der Landeshauptstadt Schwerin regeln.

### **1.2 Zuständigkeit**

#### **1.2.1**

Die Berufsfeuerwehr Schwerin ist zuständige Brandschutzdienststelle für das Territorium der Landeshauptstadt Schwerin und Bestandteil des:

**Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst  
Graf-York-Straße 21  
19061 Schwerin**

**Tel.: 0385 5000-110  
E-Mail: [gefahrenvorbeugung@schwerin.de](mailto:gefahrenvorbeugung@schwerin.de)**

Der Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst betreibt die **Integrierte Leitstelle Westmecklenburg** als zuständige Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst.

#### **1.2.2**

Das unten benannte Unternehmen betreibt als vertraglich gebundener Konzessionär die Alarmempfangsanlage und die Hauptclearingstelle für Brandmeldeanlagen.

**SIEMENS AG  
Industriestr. 15  
18069 Rostock**

**Tel.: 0152 54764080  
E-Mail: [richard.westphal@siemens.com](mailto:richard.westphal@siemens.com)**

## **Abschnitt 2 Verfahren**

### **2.1 Voraussetzung**

#### **2.1.1**

Entsprechend der Phasen für den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 ist das Brandmelde- und Alarmierungskonzept der Anlage der Brandschutzdienststelle vorzustellen. Daraus resultiert eine Abstimmung ggf. unter Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Diese Abstimmung bildet die festgesetzte Grundlage für die nachfolgenden Phasen der Planung und Projektierung.

Für die einzelnen Phasen sind der Brandschutzdienststelle die Kontaktdaten der beauftragten Fachfirmen für Planung, Projektierung, Montage und Instandhaltung sowie

1. der Ort der beabsichtigten Anbringung der Übertragungseinrichtung und
2. das mit der Brandschutzdienststelle abgestimmte Brandmelde- und Alarmierungskonzept der BMA

als Voraussetzung für die Beantragung des Teilnehmeranschlusses nach Punkt 2.2 dieser Anschlussbedingungen mitzuteilen bzw. zu übergeben.

### **2.2 Antrag**

#### **2.2.1**

Der Betreiber der Brandmeldeanlage oder der zugelassene Errichter oder der zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle hat über einen Teilnehmeranschluss bei dem unter Punkt 1.2.3 benannten Konzessionär die Aufschaltung der BMA zu beantragen. Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung sowie der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages bzw. einer vertraglichen Änderung mit dem Konzessionär. Gleiches gilt für den Betrieb der Übertragungseinrichtung sowie einer Nebenclearingstelle.

#### **2.2.2**

Die Aufschaltung der Übertragungseinrichtungen auf die zuständige Leitstelle ist im Auftrag des Betreibers der Brandmeldeanlage vom Konzessionär bei der Fachgruppe Integrierte Leitstelle Westmecklenburg zu beantragen und kann durch drei Varianten erfolgen:

- a) Die Übertragungseinrichtung und das Übertragungsnetz bis zur Hauptclearingstelle werden durch den beauftragten Konzessionär betrieben.
- b) Die Übertragungseinrichtung wird durch einen zertifizierten Errichter betrieben und schließt an einer Schnittstelle an das Übertragungsnetz zur Hauptclearingstelle an.
- c) Die Übertragungseinrichtung und eine zertifizierte Nebenclearingstelle werden durch zertifizierte Errichter betrieben und schließen an einer Schnittstelle an das Übertragungsnetz zur Hauptclearingstelle an.

### 2.2.3

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon - Nr. des Eigentümers der BMA
- Name, Anschrift, Telefon - Nr. des Betreibers der BMA
- Name, Anschrift, Telefon - Nr. der Fachfirma zur Montage der BMA
- Geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- Nachweis für 24-h Erreichbarkeit des Betreibers oder eines Betreibervertreeters

## 2.3 Inbetriebnahme

### 2.3.1

Zur Aufschaltung und nach jeder Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, muss die Brandmeldeanlage den Anschlussbedingungen der Landeshauptstadt Schwerin entsprechen. Die Abnahme durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach BauPrüfVO M-V in der jeweils gültigen Fassung bleibt davon unberührt.

### 2.3.2

Der Termin der geplanten Aufschaltung ist durch den Betreiber der BMA nach Vertragsabschluss rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher, mit der Brandschutzdienststelle und dem Konzessionär abzustimmen und diesem Teilnehmerkreis einschließlich der Anschlussnummer der BMA bekannt zu geben.

### 2.3.3

Der Betreiber koordiniert die Aufschaltung und bestätigt gegenüber der Brandschutzdienststelle und dem Konzessionär die technische und organisatorische Bereitschaft zur Inbetriebnahme der BMA. Er lädt alle zur Inbetriebsetzung der Anlage erforderlichen Personen bzw. Behörden ein.

### 2.3.4

Zum Termin der Aufschaltung müssen je ein Entscheidungsbefugter des Antragstellers, des Errichters, der Fachfirmen für Montage und Instandhaltung, des Betreibers der Übertragungseinrichtung, des Betreibers einer möglichen Nebenclearingstelle, der Brandschutzdienststelle und des Konzessionärs anwesend sein.

### 2.3.5

Der Errichter, der Betreiber der Übertragungseinrichtung und der Betreiber einer möglichen Nebenclearingstelle haben zum Termin der Aufschaltung der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den normativen Anforderungen und diesen Anschlussbedingungen entspricht. Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie entsprechende Nachweise vorzulegen.

### 2.3.6

Zum Termin der Aufschaltung müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorliegen:

- a) Aktuelle Fassung der Dokumentation gemäß Nr. 5.6 der DIN 14675 einschließlich der Niederschriften über Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle

- b) Feuerwehrschießung für Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE) und Halbprofilzylinderschloss für Feuerwehr - Informations- und Bediensystem (FIBS)
- c) gültiger Instandhaltungsvertrag nach DIN EN 13269 als Originaldokument
- d) Prüfbericht des bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen nach BauPrüfVO M-V mit Bestätigung der Wirksamkeit und der Betriebssicherheit
- e) Inbetriebsetzungsprotokoll nach Punkt 8.3 DIN 14675
- f) Geprüfter und bestätigter Feuerwehrplan gem. DIN 14095 in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren
- g) Komplettextemplar(e) der Feuerwehr-Laufkarten
- h) ggf. Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gem. § 3 Strahlenschutzverordnung
- i) Vorhaltung von mindestens 10 Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder
- j) Schlüssel für Handfeuermelder (im FIBS hinterlegt)
- k) Vorhaltung einer adäquaten Anzahl von „Außer Betrieb“ Schildern für Handfeuermelder
- l) Schild "Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen"
- m) Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten
- n) Steuermatrix für Brandfallsteuerungen und Meldergruppenverzeichnis
- o) Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung
- p) Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt
- q) Vertrag mit Konzessionär, ggf. Betreiber der Übertragungseinrichtung und Betreiber der Nebenclearingstelle

Für Folgen durch nicht erfüllte Anforderungen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten verzögern, haftet nicht die Brandschutzdienststelle.

### 2.3.7

Zum Termin der Aufschaltung der BMA erfolgte eine Funktionsprüfung mit Auslösung der ÜE in Abstimmung mit dem Konzessionär der Alarmempfangsanlage / Hauptclearingstelle, dem möglichen Betreiber der Übertragungseinrichtung und dem möglichen Betreiber einer Nebenclearingstelle. Dabei werden die Feuerwehr-Laufkarten stichprobenartig überprüft. Wenn alle Voraussetzungen für die Aufschaltung der BMA erfüllt sind, erfolgt eine Bestätigung der Brandschutzdienststelle an den Konzessionär zur Freigabe der Aufschaltung.

## **Abschnitt 3**

### **Ausführung von Brandmeldeanlagen**

#### **3.1 Grundanforderung an BMA**

Brandmeldeanlagen müssen grundsätzlich den nachfolgend aufgeführten, allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN 14661 Feuerwehrwesen – Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen

- DIN 14662 Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN-VDE 0800-1 Fernmeldetechnik – Errichtung und Betrieb der Anlagen
- DIN-VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Allgemeine Festlegungen
- DIN-VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand-, Einbruch und Überfall – Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN VDE 0833-4 Gefahrenmeldeanlagen für Brand-, Einbruch und Überfall – Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- Normenreihe DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN EN 60849 Elektroakustische Notfallwarnsysteme
- DIN 33404 Gefahrensignale – akustische Gefahrensignale

Bauordnungsrechtlich erforderliche Brandmeldeanlagen sind immer Gefahrenmeldeanlagen mit einer unmittelbaren Weiterleitung des Fernalarms an die Leitstelle der Feuerwehr (Integrierte Leitstelle Westmecklenburg) als behördlich benannte, Alarm auslösende Stelle (siehe Anhang 14 MVV TB).

### 3.2 Zugang zum Objekt

#### 3.2.1

Für den gewaltlosen Zutritt zum Gesamtobjekt (alle baulichen Anlagen) ist unbenommen einer möglichen ständigen personellen Besetzung durch den Betreiber immer ein Feuerwehr-Schlüsseldepot in der Klassifizierung FSD 3 nach DIN 14675 Anhang A mit Hinterlegung von mindestens einem Generalschlüssel vorzusehen (siehe Anhang 4). Der gewaltfreie Zugang muss auch gesondert gesicherte Verschlussbereiche umfassen. Das Feuerwehrschlüsseldepot 3 (FSD 3) muss grundsätzlich im Außenbereich des Feuerwehr-Hauptzuganges platziert werden.

#### 3.2.2

Zur Kennzeichnung des FSD 3 bei Auslösung der BMA ist ein zusätzliches optisches Informationselement in Form einer Blitzleuchte als optischer Externsignalgeber nach DIN EN 54-23 entsprechend Punkt 6.3.2.4 DIN VDE 0833-2 anzubringen. Der optische Externsignalgeber muss sich sichtbar im Anfahrtsbereich der Feuerwehr und vertikal über dem Feuerwehrschlüsseldepot befinden. Er ist als orangefarbene Blitzleuchte in einer Höhe von mindestens 3 m über der Geländeoberfläche auszuführen, die bei Hauptmelderauslösung aufleuchtet. Es können weitere Blitzleuchten verlangt werden, wenn die Erkennbarkeit der Feuerwehr-Peripherie dies erfordert.

#### 3.2.3

Für den gewaltlosen Zutritt zum Gesamtobjekt (alle baulichen Anlagen) ist unbenommen einer möglichen ständigen personellen Besetzung durch den Betreiber immer ein Freischaltelement (FSE) nach DIN 14675 Anhang A vorzusehen. Der Einbau ist unmittelbar in der Nähe von FSD und Blitzleuchte in einer Höhe von mindestens 3 m über der Geländeoberfläche zu realisieren. Alternativ kann ein FSE mit Vandalismusschutz im normalen Handbereich angeordnet werden.

### **3.3 Feuerweherschließung**

#### **3.3.1**

Die Feuerweherschließung Schwerin ist zu verwenden für das Feuerwehr-Schlüsseldepot, das Freischaltelement sowie das Feuerwehr - Informations- und Bediensystem (FIBS). Einbau und Funktion müssen der DIN 14675 Anhang A entsprechen.

Bei der Hinterlegung von Gebäudeschlüsseln sind mögliche versicherungsrechtliche Anforderungen zu beachten und bei der Klassifizierung des Schlüsseldepots zu berücksichtigen.

#### **3.3.2**

Für das FSD 3 ist ein Umstellenschloss (Kruse Typ 2) für Doppelbartschlüssel zu verwenden.

#### **3.3.3**

Für das Freischaltelement ist ein FSE - Spezialzylinder mit Schließung „Abloy“ zu verwenden.

#### **3.3.4**

Für das FIBS und mögliche weitere Anzeige- und Bedienelemente der Feuerwehrperipherie ist jeweils ein Halbprofilzylinder nach DIN 18252 zu verwenden. Gleiche Anforderungen gelten für ein Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld nach DIN 14663 bzw. für eine Feuerwehr-Einsprechstelle nach DIN 14664.

#### **3.3.5**

Weitere Anforderungen und Regelungen sind dem Anhang 4 dieser TAB's und dem Merkblatt Feuerweherschließungen der Feuerwehr Schwerin zu entnehmen.

### **3.4 Erstinformation**

#### **3.4.1**

Als Feuerwehr-Erstinformationsstelle sind bei jeder BMA Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehranzeigetableau und mindestens ein Satz Laufkarten für alle Brandmelder (Brandmelder-Lagepläne) erforderlich.

Diese Bestandteile sind in einem Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) zusammenzufassen und am Hauptzugang der Feuerwehr zu Beginn des Sicherheitsbereiches anzuordnen. Des Weiteren muss im FIBS mindestens ein Exemplar des Feuerwehrplanes vorgehalten werden. Die genaue Lage des Feuerwehr- Informations- und Bediensystems ist im Rahmen der Abstimmung nach Punkt 2.1 dieser Anschlussbedingungen festzulegen. Vor dem FIBS ist eine Bewegungsfläche von ca. 1,5 m x 1,0 m zu gewährleisten.

Weitere Anzeige- und Bedieneinrichtungen nach Punkt 6.2.4.2 der DIN 14675 bleiben unbenommen.

#### 3.4.2

Das Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) ist als funktionale Zusammenfassung in einem Schrank mit zweiflügliger Tür unterzubringen. Hinter der rechten Tür mit separatem Betreiberschloss und Zwangsöffnung durch den Profilhalbzylinder befindet sich das Laufkartendepot. Auf der linken Seite verschließt der Feuerwehr-Profilhalbzylinder die Tür mit Klarsichtscheibe, hinter der FBF und FAT sowie ein Hauptmelder der Übertragungseinrichtung untereinander anzuordnen sind. Der Mitteltrennsteg gewährleistet den Zugang zur linken Schrankseite nur mit Feuerweherschließung.

#### 3.4.3

Bei entsprechender Notwendigkeit kann im Einzelfall entsprechend Punkt 6.2.4.1 der DIN 14675 durch die Brandschutzdienststelle ein Brandmelderlagetableau (Lageplantableau) ergänzend zum FIBS gefordert werden.

#### 3.4.4

Feuerwehr-Laufkarten sind konsequent gemäß Punkt 10.2 und Anhang I der DIN 14675 mit Seitenriss der Geschosse und Legende auszuführen. Bei größeren oder unübersichtlichen Objekten ist das Erfordernis, Laufkarten im Format A 3 zu erstellen bzw. mehr als einen Komplettsatz der Laufkarten vorzuhalten, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

#### 3.4.5

Für jedes Objekt mit einer Brandmeldeanlage muss ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren entsprechend dem Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Schwerin zur Verfügung stehen.

#### 3.4.6

Als Übersicht der von der BMA gesteuerten Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (Brandfallsteuerungen) ist eine Steuermatrix kombiniert mit einem Exemplar des Meldergruppenverzeichnisses nach Punkt 6.5.3 der DIN VDE 0833-2 im FIBS zu hinterlegen.

### **3.5 Brandmelderzentrale**

#### 3.5.1

Die Brandmeldezentrale muss zur Gewährleistung des Funktionserhalts von mindestens 30 Minuten in einem eigenen, feuerhemmend abgetrennten Raum angeordnet sein oder in einem eigenen Gehäuse F 30 A (Brandschutzschrank mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis) untergebracht werden bzw. mit Bauteilen aus nicht brennbaren Baustoffen und mindestens 30 Minuten Feuerwiderstandsdauer bauartzugelassen umschlossen sein. Die Anforderungen der Leitungsanlagen-Richtlinie als eingeführte technische Baubestimmung bleiben unbenommen.



### **3.6 Brandmelder**

#### **3.6.1**

Die in der Farbe Rot auszuführenden Gehäuse von Handfeuermeldern gemäß DIN EN 54-11 können zusätzlich zum Brandsymbol durch das Wort „FEUER“ bzw. „FEUERWEHR“ gekennzeichnet werden. Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) müssen immer unmittelbar die ÜE zur Leitstelle auslösen.

#### **3.6.2**

Es sind eine ausreichende Anzahl Ersatzscheiben (mindestens 10 Ersatzscheiben) und eine adäquate Menge von Schildern für die Handfeuermelder mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ bereitzuhalten. Die Vorhaltung hat im unmittelbaren Bereich der BMZ und für die Feuerwehr jederzeit erreichbar zu erfolgen.

#### **3.6.3**

Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Meldergruppen-Nummer dauerhaft und vom Betrachterstandort gut lesbar zu kennzeichnen. Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig.

Die Bodenplatten sind mechanisch gegen Vertauschen zu sichern. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen. Bodenplattenheber sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle im Bereich des Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) zu hinterlegen. Verdeckt angebrachte Melder müssen mindestens über eine Öffnung (Revisionsklappe) von 0,4 x 0,4 m erreichbar sein. Bei Erfordernis sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle die nicht unmittelbar sichtbaren Melder mit Melderparallelanzeigen auszustatten.

### **3.7 Einbruchmeldeanlagen (EMA)**

Einbruchmeldeanlagen haben grundsätzlich bei Feueralarm mögliche Sperreinrichtungen zu öffnen bzw. freizugeben, um das gewaltfreie Öffnen von Türen ohne zusätzliche Entriegelungen zu ermöglichen. Die Alarmweiterleitung der EMA an die beauftragte Stelle bleibt unbenommen. Versicherungsrechtliche Anforderungen sind dabei zu beachten und ggf. im Rahmen der Abstimmung des Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach Punkt 2.1.1 dieser Anschlussbedingungen zu klären.

### **3.8 Betriebsart und Schutzzumfang der Überwachung**

#### **3.8.1**

Bauordnungsrechtlich erforderliche Brandmeldeanlagen sind grundsätzlich in der Betriebsart TM gemäß Punkt 6.4.2.1 Buchstabe b) der DIN VDE 0833-2 mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen auszuführen. Wenn die Betriebsart PM angewendet werden soll, ist im Brandmelde- und Alarmierungskonzept der BMA die Erfüllung der Schutzziele der Anlage speziell nachzuweisen sowie in der Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle nach Punkt 2.1 dieser Anschlussbedingungen darzulegen.

### 3.8.2

Bauordnungsrechtlich erforderliche Brandmeldeanlagen sind grundsätzlich in der Kategorie 1 – Vollschutz gemäß Punkt 5.3 der DIN 14675 auszuführen, wenn der Schutz von Personen, die sich im Bereich einer möglichen Brandentstehung befinden können, sichergestellt werden muss. Sofern eine andere Kategorie gewählt werden soll, ist gemäß Punkt 6.1.3.1 der DIN VDE 0833-2 auf der Grundlage des Brandmelde- und Alarmierungskonzept der BMA die Schutzzielausrichtung der Anlage speziell nachzuweisen sowie in der Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle nach Punkt 2.1 dieser Anschlussbedingungen darzulegen.

## **Abschnitt 4 Betrieb von BMA**

### **4.1 Pflichten des Betreibers**

#### 4.1.1

Das FSD, das FSE sowie die Objektschlüssel sind in Verantwortung des Betreibers regelmäßig zu überprüfen. Ändert sich der Objektschlüssel, so hat der Betreiber ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass dieser im FSD ausgetauscht wird. Dazu ist die Brandschutzdienststelle zur Bereitstellung eines schlüsselberechtigten Bediensteten anzufordern.

#### 4.1.2

Die Rückstellung der BMA bei Auslösung eines Brandalarms erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr über das FBF. Eine Rückstellung der Anlage durch andere Personen vor Eintreffen der Feuerwehr stellt einen unzulässigen Eingriff in den genehmigten Zustand der baulichen Anlage dar.

Bestandteile der BMA bzw. brandschutztechnische Einrichtungen, die nicht über das FBF rücksetzbar sind, werden durch den Betreiber in den betriebsbereiten Zustand gesetzt. Die Feuerwehr nimmt keine manuellen Rücksetzungen von technischen Gebäudeausrüstungen vor, die durch eine Brandfallsteuerung aktiviert wurden.

#### 4.1.3

Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher:

- auf Anforderung unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
- nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen,
- die BMA bei Erfordernis überprüfen zu lassen.

Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind am FIBS bzw. im Feuerwehrplan zu hinterlegen.

Bei der Angabe der Erreichbarkeit sind nur Personen zu berücksichtigen, die in max. 30 Minuten persönlich am Objekt erscheinen können.

## **4.2 Grundsatzregeln beim Betrieb von BMA**

### **4.2.1**

Durch die Feuerwehr werden nur Brandmeldeanlagen gehandhabt, die eine vollständige Feuerwehr-Peripherie gemäß DIN VDE 0833-2 und DIN 14675 sowie entsprechend dieser Anschlussbedingungen aufweisen.

### **4.2.2**

Die Bedienung der alarmrelevanten Bestandteile der BMA darf bei Alarmauslösung ausschließlich durch die Feuerwehr erfolgen. Wenn im Rahmen der Instandhaltung der Zugriff auf verschlossene Teile der Feuerwehr-Peripherie notwendig wird, ist ein schlüsselberechtigter Bediensteter der Brandschutzdienststelle anzufordern. Sollte die Übertragungseinrichtung oder ein sonstiger Bestandteil einer bauordnungsrechtlich erforderlichen BMA durch den Betreiber der Anlage abgeschaltet oder verstellt werden, so wird der genehmigte Zustand der baulichen Anlage prinzipiell eingeschränkt bzw. in Frage gestellt.

### **4.2.3**

Die Brandschutzdienststelle ist ermächtigt, nach eigenem Ermessen die Überprüfung der feuerwehrrelevanten Bestandteile der BMA vorzunehmen.

### **4.2.4**

Rückrufe durch den Betreiber oder andere Personen bei der Leitstelle mit der Information über eine Falschalarmauslösung führen nicht zum Einsatzabbruch. Diese Information wird vielmehr an den Einsatzleiter der anrückenden Kräfte weitergegeben und in der Leitstelle dokumentiert. Die Feuerwehr fährt das Objekt zwingend gemäß den einsatztaktischen Festlegungen an und kontrolliert die Ursache der Auslösung.

### **4.2.5**

Wenn die Betriebssicherheit der BMA nicht mehr gewährleistet ist, kann durch die Brandschutzdienststelle die Abschaltung der Übertragungseinrichtung veranlasst werden. Eine Ersatzpflicht der Brandschutzdienststelle für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Betreiber der BMA wird von der Brandschutzdienststelle im Voraus über die beabsichtigte Abschaltung der ÜE informiert. Bei bauordnungsrechtlich erforderlichen BMA wird die zuständige Bauaufsichtsbehörde informiert. Mit der Abschaltung der Übertragungseinrichtung einer bauordnungsrechtlich erforderlichen Brandmeldeanlage steht der genehmigte Zustand einer baulichen Anlage in Frage.

### **4.2.6**

Durch die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst werden durch aufgeschaltete Brandmeldeanlagen nur Feueralarme entgegengenommen. Ist für Wartungs- und Inspektionsarbeiten eine Auslösung der Übertragungseinrichtung erforderlich, so muss dies entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Konzessionär abgehandelt werden. Telefonische Abmeldungen von BMA sind nicht möglich. Eine Abschaltung von bauordnungsrechtlich erforderlichen Brandmeldeanlagen unabhängig von notwendigen Revisionen darf nur über den Konzessionär und mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erfolgen. Einzige Ausnahme bildet eine Prüfung der Übertragungsstrecke durch autorisierte und namentlich benannte Mitarbeiter des Konzessionärs.

**4.2.7**

Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, Änderungen an der Brandmeldeanlage vornehmen zu lassen, die dem sicheren Betrieb der BMA und der Vermeidung von Falschalarmen dienen sowie durch den Stand der Technik erforderlich sind.

**4.3 Revisionsalarme****4.3.1**

Der Konzessionär nimmt über die Hauptclearingstelle nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch den Betreiber der BMA die Revisionschaltung vor. Ist der Revisionsvorgang beendet, teilt der Abmeldende dies dem Konzessionär mit, der die Revisionschaltung daraufhin zurücknimmt. Die näheren Modalitäten regelt entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Konzessionär das erforderliche Revisionskonzept.


## **Abschnitt 5 Schlussbestimmungen**

**5.1 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Bedingungen über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst sind mit Wirkung 01.09.2020 gültig.

Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Schwerin, den 01.09.2020



Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister

## Anlagen

### **Anlage 1 - Eingangsvoraussetzungen für die Zulassung als zertifizierter Errichter und als zertifizierter Errichter mit Nebenclearingstelle**

Für eine Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen auf die Hauptclearingstelle des Konzessionärs ist der Nachweis als zertifizierter Errichter (ZE) erforderlich.

1. Für die Phasen der Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Überprüfung, Abnahme und Instandhaltung muss eine Zertifizierung der Kompetenz durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle vorliegen (Ingenieurbüro, beteiligte Fachfirmen).
2. Es ist ein Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001 mit Zertifizierung nachzuweisen.
3. Die verantwortliche Person der Fachfirma muss gemäß DIN 14675-2 und VdS 2129 zertifiziert sein.
4. Eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit ist beizubringen.
5. Für Bereitschaftsdienst, Reaktionszeiten und Umsetzung von Störungsbeseitigungen ist ein Nachweis mit einer Eigenerklärung auf Grundlage der DIN VDE 0833 und der DIN 14675 zu erbringen.
6. Es ist ein Nachweis für eine zuständige Elektrofachkraft GMA zu erbringen.
7. Für den zertifizierten Errichter mit Nebenclearingstelle ist eine Zertifizierung nach DIN EN 50518 erforderlich.
8. Für den zertifizierten Errichter mit Nebenclearingstelle ist eine Übereinstimmungserklärung zu VdS 2471 erforderlich.
9. Für den zertifizierten Errichter mit Nebenclearingstelle ist eine Bescheinigung der Bundesnetzagentur notwendig, dass der Netzbetreiber gemäß § 4 Telekommunikationsgesetz registriert wurde.

Die Zulassung ist bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen.

## **Anlage 2 - Anforderungen an Übertragungseinrichtungen**

Eine Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen auf die Hauptclearingstelle durch zugelassene Fachrichter ist möglich. Hierfür sind folgende Voraussetzung erforderlich und nachzuweisen:

1. Zulassung der Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen durch den Konzessionär
2. Möglichkeit der differenzierten Meldungsübertragung
3. Jede Meldungsübertragung über eine separate Schnittstelle nach DIN 14675
4. Jede Meldungsübertragung über eine eigene Meldenummer
5. Möglichkeit, mehrere BMA anzuschließen
6. Übertragung von Alarmierungsrückmeldungen getrennt für jede separate Meldungsübertragung
7. Möglichkeit, andere GMA über geeignete Schnittstelle anzuschließen
8. Errichtung und Betrieb gemäß DIN VDE 0833 in der jeweils aktuellen Fassung
9. Eigene Stromversorgung und Sicherheitsstromversorgung
10. Errichtung und Betrieb der Übertragungseinrichtung durch zertifizierten Fachrichter mit Zulassung durch die Brandschutzdienststelle
11. Ausführung der Übertragungsanlagen gemäß DIN EN 50136

**Anlage 3 – Antragsformular für Aufschaltung (informativ)****Anschaltersuchen Siemens AG**

für einen Teilnehmeranschluss zur Übertragung von Gefahrenmeldungen an die Feuerwehr

**Standort der Gefahrenmeldeanlage:**

Name/Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ Ort \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
 Fax: \_\_\_\_\_

**Vertragsnehmer: (Bitte rechtsverbindliche Firmierung angeben – ggf. Handelsregisternummer!!!)**

Name/Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ Ort \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
 Fax: \_\_\_\_\_

**Instandhalter / Errichter der vorhandenen Brandmeldeanlage (nichtzutreffendes streichen)**

Anlagenbezeichnung / Typ: \_\_\_\_\_  
 Name/Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ Ort \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
 Fax: \_\_\_\_\_

Wunschtermin für die Bereitstellung der Übertragungseinrichtung: \_\_\_\_\_

**(Für die komplette Abwicklung bis zur Inbetriebnahme benötigen wir eine Vorlaufzeit von ca. 4 Wochen)**Die **Störungsmeldung** der Brand-/ Einbruchmeldeanlage muss gemäß DIN VDE 0833 an einer **ständig besetzten Stelle** angezeigt werden.

Wünschen Sie ein Angebot für die Aufschaltung der Störmeldung auf die SIEMENS-Serviceleitstelle?

 Ja Nein – Störungsmeldung geht zu: .....**(Nachweis für die Brandschutzdienststelle)**

Bitte senden Sie dieses **vollständig** ausgefüllte Formular an die nachfolgende Adresse:

**Siemens AG  
Building Technologies  
Richard Westphal  
Industriestraße 15  
18069 Rostock**

**per E-Mail: [richard.westphal@siemens.com](mailto:richard.westphal@siemens.com)  
oder per Fax: 0381 783099**



#### **Anlage 4 – Feuerwehrschießung:**

Um der Feuerwehr den gewaltfreien Zutritt zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen rund um die Uhr zu ermöglichen, werden ihr über ein Feuerwehrschlüsseldepot die erforderlichen Objektschlüssel bei Brandalarm zur Verfügung gestellt.

Dies schließt ein Freischaltelement und eine optische Informationsleuchte ein.

Für das einzubauende FSD und das Freischaltelement ist die DIN 14675 Anhang A zu beachten. Die Art der Ausführung und des Einbaues müssen der VdS 2105 entsprechen. Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass seine Deckelplatte durch eine Alarmsicherung über eine Einbruchmeldeanlage an eine ständig besetzte Stelle:

- a) auf die Polizei oder
- b) ein autorisiertes Wach- und Sicherheitsunternehmen angeschlossen ist.

Die Schlösser für VdS-zugelassene FSD sind ausschließlich bei der als vertraglich gebundener Konzessionär benannte Firma:

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG  
Duvendahl 92  
21435 Stelle

zu beziehen.

Schlösser für das FSD und das Freischaltelement sowie zugehörige Schlüssel werden nur gegen Vorlage einer von der Brandschutzdienststelle ausgestellten Bedarfsbestätigung (behördliche Freigabe) ausschließlich an diese geliefert. Der diesbezügliche Freigabeantrag ist durch die beauftragte Fachfirma an die Brandschutzdienststelle zu richten.

Die im FSD zu deponierenden Schlüssel sind in geeigneter Form zu kennzeichnen (z. B. durch angehängte Schlüsselschilder) und werden in Gegenwart eines Bediensteten der Brandschutzdienststelle und einer vertretungsberechtigten Person des Betreibers in das FSD eingelegt. Über die Zahl, Art und Verwendungsbereich der eingelegten Schlüssel wird eine Niederschrift mit Angabe von Tag und Uhrzeit angefertigt, die vom Betreiber oder einer vertretungsberechtigten Person und dem anwesenden Bediensteten der Brandschutzdienststelle eine Gegenzeichnung erhält. Sofern elektronische Schließsysteme Verwendung finden, müssen deren Transponder oder Zutrittskarten bei der Hinterlegung im FSD 3 untrennbar mit einem Hilfsschlüssel verbunden werden. Die Bedienung der elektronischen Öffnungsmittel muss selbsterklärend sein. Eine erforderliche Kurzanleitung darf mit übersichtlichen Worten das Maß einer üblichen Visitenkarte keinesfalls überschreiten. Änderungen am FSD oder dessen Wegfall im Rahmen eines Rückbaus der Brandmeldeanlage bedürfen einer schriftlichen Mitteilung an die Brandschutzdienststelle.

